

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 3/1889 (1891)

Artikel: Arbeitsschulen für Mädchen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-5485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Regierungsrat hat den Beschluss auf 1. Januar 1889 in Kraft erklärt und den Erziehungsrat mit der Vollziehung beauftragt.

In Ausführung dieses Auftrages übermachten wir Ihnen anmit diese Schlussnahme samt den bezüglichen Formularen mit dem dringendsten Gesuche, derselben genau nachleben zu wollen.

Den grössten Teil der unbefriedigenden Resultate unserer Schulen müssen wir dem Absenzenunwesen zuschreiben, das einem geregelten Fortschritt im Schulunterrichte mit voller Kraft entgegentritt.

Die einzelnen Teile des Unterrichtsstoffes sind streng zusammenhängend; das jeweiligen Folgende geht notwendig aus dem Vorhergehenden hervor und stützt sich auf dieses, und ist ebenso auch wieder das notwendig Vorhergehende für das Nächstfolgende. Jeder Halbtage Schulversäumnis aber macht eine Lücke in diesem Zusammenhang. Das betreffende Kind hört einen Teil des Unterrichts nicht, einzelne Übungen bleiben ihm fern, und beides sollte doch für das Nächstfolgende vorbereiten. Je mehr sich diese Versäumnisse wiederholen, desto lückenhafter wird der Unterricht; der Schüler kann ihn deshalb nicht mehr verstehen, er bleibt zurück; die Lust zum Lernen geht bei ihm verloren, und ein Fortschritt ist nicht mehr denkbar. Daher kommt es leider, dass so viele Schüler schon in den untern Klassen zurückbleiben, selbst bei siebenjährigem Schulbesuche die obern Schulkurse nie erreichen und mit sehr mangelhafter Schulbildung in's Leben hinaustreten.

Es liegt daher gewiss in der Pflicht der tit. Schulräte, dem erwähnten Übelstande nach Kräften entgegen zu wirken. Den Oberbehörden entgeht keineswegs, dass die strenge Handhabung des Schulbesuches auf Schwierigkeiten stösst; die Erfahrung sagt ihnen aber auch, dass eine konsequente entschiedene Durchführung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sowohl seitens der Schul- als der Gemeinderäte mit den besten Erfolgen gekrönt wird.

Im Fernern müssen wir Ihnen in Erinnerung bringen, dass laut § 40 der Schulorganisation Bewilligungen zum Ausbleiben von der Schule erteilt werden dürfen:

1. Vom Schulratspräsidenten für 3 Tage im Monat;
2. vom Schulrat für 8 Tage während gleicher Zeit.

Die vielfach vorkommenden Überschreitungen dieser Kompetenz führen eine grosse Anzahl entschuldigter Schulversäumnisse herbei, welche den bereits erwähnten Übelständen auch noch Vorschub leisten.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen empfehlen wir Ihnen nochmals angelegentlich, für regelmässigen Schulbesuch nach besten Kräften sorgen zu wollen, wie überhaupt Ihren Schulen neuerdings reges Interesse entgegen zu bringen.

II. Arbeitsschulen für Mädchen.

20. 1. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Baselland. (Erlass des Regierungsrates vom 4. Mai 1889.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft,
in der Absicht, durch Einführung eines methodisch zu erteilenden Klassenunterrichts das Arbeitsschulwesen zu fördern, beschliesst auf Antrag der Er-

ziehungsdirektion über die Verteilung der Arbeiten auf die einzelnen Klassen der Schule, die Art und Weise des Unterrichts, die unmittelbare Aufsicht über die Schule und die Lehrmittel, was folgt:

§ 1. Es soll gelehrt und geübt werden:

I. Klasse (III. Schuljahr).

I. Stricken. 1) Erlernen der rechten und linken Maschen, der Verbindung beider zum Bördchen, des Auf- und Abnehmens und der Bildung der Ferse mit Käppchen, eingeübt an einem Übungstreifen -- teils in Takt -- teils in Freiarbeit.

2) Stricken des Strumpfes. (Erklären der verschiedenen Teile desselben mit Hilfe eines gezeichneten und eines gestrickten Strumpfes). Anfertigung eines Paares Kinderstrümpfe als Klassenarbeit.

II. Nähen. 1) Ein Übungsstück zum Einüben der wichtigsten Stiche (Vor-, Hinter-, Stepp-, Überwindlings- und Nebenstich). Belehrung über Einfädeln des Nähtlings, Bildung des Knotens, Handhabung der Näharbeit, Entstehung und Bedeutung der Stiche (eventuell II. Klasse).

2) Säumen von Nastüchern als Klassenarbeit.

II. Klasse (IV. Schuljahr).

I. Stricken. 1) Strumpfstricken nach der Regel (Klassenarbeit).

2) Anstricken alter Strümpfe (das erste Paar als Klassenarbeit).

II. Nähen. 1) Ein Übungsstück zum Einüben der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoff oder Leinwand (Klassenarbeit).

2) Ein einfaches Mädchenhemd (Zughemd) als Klassenarbeit. Vorlegen eines solchen, Vorzeigen und Benennen seiner Teile, Vorzeichnen des Schnittmusters an der Wandtafel.

III. Klasse (V. Schuljahr).

I. Stricken. Neue Strümpfe und Anstricken alter als Nebenarbeit.

II. Nähen. 1) Annähen von Aufhängern, Knöpfen, Haften etc. Anfertigung des Knopfloches am Nähtuch (Klassenarbeit).

2) Ein grösseres Mädchenhemd mit Bündchen (Klassenarbeit).

3) Nähen von Schürzen, Schlüttli, Kinderhemdchen etc. als Nebenarbeit.

III. Flicken. Stückeln der Strümpfe (Ferse) und Überziehen blöder Stellen durch den Maschenstich (Klassenarbeit).

IV. Zeichnen. Ein Übungstuch von eingeteiltem Stramin mit zwei Alphabeten, Ziffern und wenigen leichten Verzierungen (Klassenarbeit). Anwendung des Kreuzstiches (2 Buchstaben) am Nähtuch (Klassenarbeit).

IV. Klasse (VI. Schuljahr).

I. Stricken. Fortsetzung der bisherigen Übungen als Nebenarbeit.

II. Nähen. 1) Ein Frauenhemd mit Bündchen (Klassenarbeit).

2) Nähen von Blousen, Hemden etc. als Nebenarbeit.

III. Flicken. 1) Fortsetzung der Übungen im Stückeln und Verstecken der Strümpfe als Klassenarbeit.

2) Ein Übungsstück zum Einsetzen von Stücken in quadratischer Form mit der Überwindlings-, Kapp- und Saumnaht an weissem Baumwollstoff (Nähtuch). Erklärung über die Anwendung der verschiedenen Einsetzarten (Klassenarbeit).

Zur Veranschaulichung: Ein fertiges Übungsstück. Vorzeichnen des Ausschneidens an der Wandtafel, Vorzeigen des Einschneidens und Ausnäehens der Ecken an recht grobem Baumwollstoff.

3) Anleitung zum Verstechen schadhafter Stellen am Näh- resp. Flicktuch. Flickten der Wäsche und Kleider als Nebenarbeit.

IV. Zeichnen der verfertigten Wäschegegenstände (Kreuzstich).

§ 2. Wo ein V. und ein VI. Arbeitsschuljahr vorhanden ist, erleidet der vorstehende Lehrplan folgende Veränderungen:

I. Klasse. Der Unterricht beschränkt sich auf das Stricken.

II. und III. Klasse. Die Vorübungen zum Nähen (vgl. I. Klasse) fallen ganz der III. Klasse zu. Das Anfertigen einer beschränkten Zahl von Piqué-, Patent- und Hohlmustern kann der II. und III. Klasse als Nebenarbeit gestattet werden.

IV. Klasse. Das Zuschneiden wird der V. und VI. Klasse zugewiesen.

V. Klasse. 1) Nähen. Ein Knabenhemd mit Koller (Klassenarbeit). Einübung der einfachen Verzierungsstiche und Hohlsäume am Nähtuch (Klassenarbeit);

2) Flickten. a. Fortsetzung des Stückelns und Verstechens von Gestricktem (Nebenarbeit);

b. Verstechen und Verweben des Gewobenen an einem Übungsstück (Klassenarbeit);

c. Ausführung aller Flickübungen an Nutzarbeiten (Nebenarbeit).

3. Häckeln. Ein Übungsstreifen mit den meist zu verwendenden Stichen.

VI. Klasse. 1) Nähen. Ein Knaben- oder Mannshemd mit Koller (Klassenarbeit). Anfertigung verschiedener Arten von Näharbeiten als Nebenarbeit.

6) Flickten. Ausführung jeder Art von Flickarbeiten an Gestricktem und Gewobenem (Nebenarbeit).

3) Zuschneiden. Frauen- und Mannshemden in Papier, Steifmousseline und am Stoff selbst. Einzeichnen der Schnittformen in ein Heft in verkleinertem Masstab und Eintragen der bezüglichen Erläuterungen.

§ 3. Der Unterricht ist Klassenunterricht; jede neue Klassenarbeit muss von allen Schülerinnen der nämlichen Klasse gleichzeitig begonnen werden, ebenso sind diejenigen Partien der Arbeiten, welche die wesentlichsten Besprechungen und Erläuterungen erfordern, gleichzeitig auszuführen. Alle Klassenarbeiten müssen bis zum Examen in der Schule aufbewahrt werden. Auf das Examen darf keine Arbeit gewaschen werden.

§ 4. Für die als Klassenarbeit vorgeschriebenen Übungsstücke muss der Stoff gemeinschaftlich angeschafft werden, für die übrigen Klassenarbeiten ist es erwünscht, und zwar:

1. Für den Strickübungsstreifen und die Strümpfe ungebleichtes, weiches, gut gedrehtes Strickgarn, Schweizergarn, Nr. 40, 15fach, die Nadeln etwa $1\frac{1}{2}$ mal so dick als das Garn und eher etwas stumpf als zu spitz;
2. für die Vorübungen zum Nähen uneingeteilter weisser Stramin, Nr. 5, roter Zeichnungsfaden, Nr. 18, oder statt des erstern grobe, nicht appretirte Triplüre, letztere auch zum Nähtuch (30 cm) dienlich;
3. 180 cm gebleichter Baumwollstoff (84 cm breit) für das erste Mädchenhemd (mit gerader und leicht erkennbarer Fadenrichtung).

Hinsichtlich der Nebenarbeiten ist zu bemerken, dass sie nur für solche Schülerinnen gelten, welche mit ihrer Klassenarbeit fertig oder im Vorsprung sind; sie sollen auch so gewählt sein, dass sie den Schülerinnen Gelegenheit bieten, das in der Klassenarbeit Erlernte allseitig und bis zur Fertigkeit zu üben.

§ 5. Die unmittelbare Aufsicht über die Arbeitsschulen liegt der Schulpflege ob, welche zu diesem Zwecke sachverständige Frauenspersonen beizuziehen hat.

Aufgabe dieser Frauenkommissionen ist:

1. Nach einer bestimmten Kehrordnung die Arbeitsschule zu besuchen und der Lehrerin in der Schulführung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen;
2. das Arbeitsmaterial anzuschaffen, bei der Zuteilung an die Kinder behülflich zu sein, die einzuziehenden Beträge festzusetzen und für unentgeltliche Verabreichung an ärmere Kinder zu sorgen;
3. über Punkte, welche die Interessen der Arbeitsschule beschlagen, ihre Wünsche und Anträge der Schulpflege, bezw. dem Inspektorate einzureichen;
4. bei den Jahresprüfungen mitzuwirken.

Ein direktes Eingreifen in Lehrgang und Lehrverfahren seitens der Frauenkommissionen ist unzulässig; bezügliche Aussetzungen und Wünsche sind zur Erledigung dem Schulinspektorate bekannt zu geben.

§ 6. In den Arbeitsschullokalen müssen folgende allgemeine Lehrmittel vorhanden sein:

1. Eine in Quadrate von 3 cm Seite eingeteilte grössere Wandtafel;
2. ein Nährahmen;
3. eine Tabelle mit dem Musterstrumpf;
4. eine ausreichende Anzahl von Nähkissen.

Jeder Arbeitsschule ist zur Aufbewahrung der Arbeiten ein passend eingerichteter, gut verschliessbarer Kasten anzuweisen.

§ 7. Dieser Lehrplan tritt sofort in Kraft.

21. 2. Vorschriften für die Arbeitsschulen des Kantons Solothurn, nebst Lehrplan. (Erlass des Regierungsrates vom 22. Oktober 1889.)

a) Vorschriften über die Arbeitsschule.

Schulen. In jeder Schulgemeinde soll für die schulpflichtigen Mädchen eine Arbeitsschule bestehen. (§ 18 des Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873.)

Wenn die Zahl der Schülerinnen einer Arbeitsschule 40 übersteigt, so muss eine weitere Schule errichtet werden; es kann aber in einer Schulgemeinde der Unterricht für mehrere Schulen einer einzigen Lehrerin übertragen werden. (§ 19 dieses Gesetzes.)

Die Schulbehörden sollen darauf dringen, dass der Unterricht an allen Arbeitsschulen einer Gemeinde einer einzigen Lehrerin übertragen wird. (§ 3 der Verordnung vom 5. Juni 1882.)

Schulpflicht. Die Schulpflicht dauert vom zweiten bis und mit dem achten Schuljahr. (§ 20 des Gesetzes.)

Mit dem Beginn des zweiten Schuljahres hat jedes Mädchen die Arbeitsschule zu besuchen, gleichviel in welcher Klasse der Primarschule es sich in jenem Zeitpunkte befinde. (§ 31 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Der Lehrer übergibt zu Anfang jedes Schuljahres der Arbeitslehrerin das Verzeichnis dieser Kinder. (§ 32 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Die Arbeitsschülerinnen einer Arbeitsschule bilden in Übereinstimmung mit den Primarschulklassen, welchen sie angehören, ebenso viele Arbeitsschulklassen. (§ 33 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt für das Winter- und Sommerhalbjahr mit Ausnahme der sub § 4 bestimmten Ferienzeit für die drei ersten Schuljahre wöchentlich 4, für die folgenden 6 Stunden. Die Verteilung der Stunden geschieht durch die Schulkommission mit Genehmigung des Erziehungsdepartements. (§ 21 des Gesetzes.)

Unterricht. Der Unterricht erstreckt sich auf das Stricken, Nähen, Flickern, Zeichnen, Zuschneiden und Haushaltungskunde. Mit dem praktischen Unterricht ist auf allen Stufen der nötige theoretische Unterricht zu verbinden. (§ 22 des Gesetzes.) Das Nähere siehe Lehrplan.

Arbeitsstoff, Werkzeug, Arbeiten. Die Arbeitsmaterialien für die elementaren Übungen im Stricken, Nähen und Zeichnen werden von den Frauenkommissionen resp. von den Arbeitslehrerinnen für die betreffenden Kinder gemeinsam angeschafft und die Kosten verhältnismässig auf dieselben verteilt.

Für die Kinder armer Eltern werden die Arbeitsmaterialien von der Heimatgemeinde bezahlt, sofern die Mittel nicht durch die Einwohnergemeinde oder gemeinnützige Vereine beschafft werden können. (§ 34 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Als gemeinsam anzuschaffendes Arbeitsmaterial wird vorderhand bezeichnet: Stricknadeln und Garn für die ersten Übungen im Stricken; Tuch zum sogenannten Musterstreifen; Nähadeln und Faden für die elementaren Übungen im Nähen; Stramin und Wolle zur Anfertigung des Zeichnungsmusters. (§ 35 der Verordnung vom 26. Mai 1877.) Das Nähere siehe »Arbeitsmaterial und Werkzeuge, a«.

Für den weiteren Unterricht hat jede Schülerin die nötigen Werkzeuge und den erforderlichen Arbeitsstoff mit in die Schule zu bringen. (§ 36 der Verfassung vom 26. Mai 1877.) Das Nähere siehe »Arbeitsmaterial und Werkzeuge, b«.

Die Arbeiten sind bis zu ihrer Vollendung und Aushingabe und ebenso die Arbeitsmaterialien in einem verschliessbaren Kasten aufzubewahren. (§ 37 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Jede Arbeitslehrerin hat die Kontrolle über die gefertigten Arbeiten der einzelnen Schülerinnen genau nachzuführen und an der Prüfung samt den Arbeitsbüchlein der Kinder vorzulegen. (§ 39 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Bildung und Fortbildung der Arbeitslehrerinnen. Zur Bildung von Arbeitslehrerinnen werden alljährlich Lehrkurse abgehalten. Zur Aufnahme in den Kurs wird von den Bewerberinnen gefordert, dass sie: a) das 17. Altersjahr zurückgelegt haben; b) neben einem sittlichen Lebenswandel einen für das

Lehrfach befähigenden Charakter besitzen; c) durch eine Vorprüfung sich über den Besitz der nötigen Schulkenntnisse ausgewiesen haben. Bereits angestellte Lehrerinnen können jederzeit zur Teilnahme an einem Bildungskurse angehalten werden. (§ 23 des Gesetzes.)

Bewerberinnen, welche den Arbeitslehrerinnenkurs mitmachen wollen, haben sich beim betreffenden Ammann anzumelden und ihm ihre Zeugnisse über Leumund, sowie den Geburtsschein einzugeben. Der Ammann wird die Anmeldung mit den nötigen Schriften dem Erziehungsdepartement übermitteln. (§ 43 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Denjenigen, welche sich über die in § 23 des Gesetzes angegebenen Erfordernisse nicht genügend ausgewiesen haben, kann der Regierungsrat den Besuch des Kurses verweigern. (§ 44 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Die Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen dauern wenigstens drei Wochen. Die Besucherinnen haben dem Staat wenigstens $\frac{1}{3}$ des Kostgeldbetrages zu vergüten. (§ 6 der Verordnung vom 5. Juni 1882.)

Das Erziehungsdepartement lässt durch fachkundige Personen den Kurs leiten und die Bewerberinnen prüfen. (§ 45 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Wahlfähigkeit. Diejenigen Bewerberinnen, welche sich während oder am Schlusse des Kurses über genügende Leistungen und die erforderlichen Fähigkeiten ausweisen, erhalten auf Vorschlag der Leiter des Kurses vom Regierungsrat ein Wahlfähigkeitszeugnis. (§ 24 des Gesetzes.)

Zur Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses als Arbeitslehrerin wird hinreichende allgemeine Schulbildung, Fertigkeit in den vorgeschriebenen weiblichen Arbeiten, Kenntnis der Haushaltungskunde und Vertrautheit mit dem Lehrplane der Arbeitsschulen verlangt. (§ 47 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Der Regierungsrat entscheidet auf den Bericht der Kursleiter und Prüfenden, ob den Geprüften das Wahlfähigkeitszeugnis zu erteilen sei oder nicht. (§ 46 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Wahl, Stellvertretung und Entlassung. Die Arbeitslehrerinnen werden nach vorhergegangener Ausschreibung von der Gemeinde auf sechs Jahre gewählt. Wählbar sind nur solche, welche ein Wahlfähigkeitszeugnis besitzen. (§ 25 des Gesetzes.)

Ist eine Arbeitsschule erledigt, so lässt der Gemeinderat dieselbe in der Gemeinde oder in weitem Kreisen auskünden und macht dem Erziehungsdepartement von den Angemeldeten Anzeige. Nachdem das Erziehungsdepartement mitgeteilt hat, welche Bewerberinnen wählbar sind, schreitet die Gemeinde zur Wahl. (§ 41 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Als Arbeitslehrerinnen sind nur solche wählbar, welche ein Wahlfähigkeitszeugnis besitzen. Gemeinden, welche Arbeitslehrerinnen anstellen, die das Wahlfähigkeitszeugnis nicht besitzen, soll der Staatsbeitrag nicht verabfolgt werden. Auf den Vorschlag der Bezirksschulkommission oder des Inspektors kann der Regierungsrat in dringenden Fällen für ein Jahr Ausnahmen gestatten. (§ 42 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Wenn eine Arbeitslehrerin wegen Krankheit oder aus andern erheblichen Gründen genötigt wird, mehr als acht Tage die Arbeitsschule einzustellen, so hat die Ortsschulkommission eine geeignete Stellvertreterin zu ernennen

und dem Erziehungsdepartement davon Kenntnis zu geben. (§ 4 der Verordnung vom 5. Juni 1882.)

Die Arbeitslehrerinnen können wegen fortdauernden Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten vom Regierungsrat aus dem Lehrerstande ausgeschlossen werden. (§ 48 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Aufsicht. Die nächste Aufsicht über die Arbeitsschulen, sowie die Anschaffung des erforderlichen Arbeitsmaterials liegt den Frauenkommissionen ob, welche von den Ortsschulkommissionen gewählt werden. Zur Prüfung der Arbeitsschulen bezeichnet der Regierungsrat die nötige Anzahl Arbeitslehrerinnen oder andere fachkundige Personen. Dieselben haben dem Präsidenten der Bezirksschulkommission zu Händen des Regierungsrates einen schriftlichen Bericht einzureichen. (§ 26 des Gesetzes.)

Die Beaufsichtigung der Arbeitsschule steht ausser dem Inspektorat der Frauenkommission und der Gemeindeschulkommission zu. (§ 49 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Die Frauenkommissionen haben nach einer Kehrordnung regelmässige Schulbesuche vorzunehmen, die Lehrerin in der Schulführung, sowie in der Beschaffung des Arbeitsmaterials und in der Berechnung und Verteilung der Auslagen zu unterstützen und der Gemeindeschulkommission die nötigen Mitteilungen zu machen. (§ 50 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

Für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeitsschulen werden jeweilen mit den Primarschulinspektoren auf die Amtsdauer von zwei Jahren für jeden Bezirk ein oder zwei Arbeitsschulinspektorinnen gewählt. (Art. 5 des Regulativs vom 22. Januar 1889.¹⁾)

Dieselben haben die ihrer Inspektion unterstellten Schulen während des Jahres einmal zu besuchen und am Ende des Schuljahres die Schlussprüfungen abzunehmen. Sie beobachten den Fortgang der Schulen und machen die Lehrerinnen auf allfällige Mängel und Fehler aufmerksam. Nötigenfalls berichten sie an das Erziehungsdepartement. Sie fertigen die Einzel- und Bezirksprüfungsberichte an. (Art. 6 des Regulativs vom 22. Januar 1889.¹⁾)

Bestrafung der Absenzen, Disziplin etc. Überdies finden die Bestimmungen des gegenwärtigen (Primarschul-)Gesetzes auf die Arbeitsschule analoge Anwendung. (§ 27 des Gesetzes.)

Jede Arbeitslehrerin hat ein einfaches Absenzbüchlein zu führen und jeden Tag die Absenzen der Arbeitsschule dem Lehrer zur Eintragung in die Kontrolle mitzuteilen. Ebenso hat sie auf die Prüfung den Bericht anzufertigen. (§ 40 der Verfassung vom 26. Mai 1877.)

Was in Betreff der Schuldisziplin etc. für die andern Schulen vorgeschrieben ist, gilt auch für die Arbeitsschulen. (§ 51 der Verordnung vom 26. Mai 1877.)

b) Lehrplan.

I. Arbeitsschuljahr. (II. Primarschuljahr.)

a) Erlernen des Strickens an einem Übungstreifen mit 24 Anschlagmaschen. Die rechte Masche soll so lange geübt werden, bis die Schülerinnen einige Fertigkeit im Stricken erreicht haben, wozu wenigstens 20 Nadeln ohne Fehler erforderlich sind. Linke Masche ebenso. Dann folgt das Bördchen-

¹⁾ pag. 74.

stricken mit 2 rechten und 2 linken Maschen, ebenfalls mit 20 Nadeln. Nachher eine Ferse mit Käppchen. Erst nach Beendigung dieses Übungsstreifens folgt das

b) Strumpfstriicken: 1 Paar Strümpfe mit 84 Anschlagmaschen (der Anschlag soll von den Schülerinnen des III. Schuljahres gemacht werden), unter Besprechung der Teile eines Strumpfes und deren Verhältnisse mit Hilfe des gezeichneten Musterstrumpfes und des Strickrahmens. Besprechung der Eigenschaften des Strickmaterials.

Material für die Übungsstreifen und die Strümpfe: Ungebleichtes Baumwollengarn Nr. 40, zwölfjährig, und 4 dazu passende Stricknadeln. Beigarn (Fächli) zur Ferse und zum Endabnehmen.

II. Arbeitsschuljahr. (III. Primarschuljahr.)

a) Stricken: Erlernen der Anschlagmaschen. Strumpfstriicken. Mündliche Belehrung über die Strumpfverhältnisse wie im I. Schuljahr. Berechnen der einzelnen Teile.

b) Strümpfe anstricken. Der Nähunterricht beginnt erst, wenn die Mehrzahl der Schülerinnen einen Strumpf vollendet hat. Nachher ist das Stricken während 2 wöchentlichen Stunden und als Nebenarbeit fortzusetzen.

c) Nähen: Erlernen des Nebestiches und des Überwindlingsstiches an einem Stück Zeug. (Hemdenabfall.) Säumen von Taschentüchern.

Belehrungen über Handhabung der Näharbeit.

III. Arbeitsschuljahr. (IV. Primarschuljahr.)

S o m m e r.

a) Strumpfstriicken und Anstricken als Nebenarbeit.

b) Nähen: Anfangen des in den zwei folgenden Schuljahren fortzusetzenden Nähmusterstreifens.

Material: 30 cm. gebleichtes, grobfädiges, weiches Baumwollentuch, roter Zeichnungsfaden, weisser Faden Nr. 10 und 12.

Erlernen des Vor-, Stepp- und Hinterstiches (mit rotem Faden); zwei schmale Nebestichsäume; eine Doppelnäht; ein breiter Steppstichsaum und zwei Fältchen mit Vorstichen.

Belehrung über Entstehung, Bedeutung und Anwendung der Nähte, sowie über die Beschaffenheit des Stoffes und Nähwerkzeuges. Das Gewebe wird am Nährahmen veranschaulicht, ebenso werden es die verschiedenen Stiche.

W i n t e r.

a) Fortsetzung des Strumpfstriickens und Anstrickens als Nebenarbeit.

b) Nähen eines Mädchenhemdes mit ganzen Rauten (siehe »Fortbildungsschülerin«, Seite 8), unter Vorzeigung eines fertigen Hemdes.

Material: 1,80 m mittelgrobes, gebleichtes, 84 cm breites Baumwollentuch.

IV. Arbeitsschuljahr. (V. Primarschuljahr.)

S o m m e r.

a) Stricken: Anfertigung eines Strickmusterstreifens von 40 Maschen, mit 5 Piqué- und 5 Löchlimustern.

Material: Englisches Strickgarn Nr. 18 und zwei dazu passende Stricknadeln.

b) Strumpfflicken: Erlernen des einfachen Stückelns und des Überziehens blöder Stellen mit dem Maschenstich.

c) Nähen: Fortsetzung des Nähmusters: Aufsetzen eines Ärmelbündchens; Aufnähen (Belegen) eines Bandes mit Staffir- und Nebenstich; Annähen von Aufhängern und Knöpfen.

Winter.

a) Stricken: 1 Paar neue Strümpfe als Nebenarbeit.

b) Nähen: 1 einfaches Frauenhemd.

c) Erlernen des Wäschezeichnens an einem Straminmustertuch, worauf 2—3 Alphabete im Kreuzstich auszuführen sind; ebenso einfache Ziffern, die Anfangsbuchstaben des Namens und die Jahreszahl.

Veranschaulichung am Straminnetz des Nährahmens.

V. Arbeitsschuljahr. (VI. Primarschuljahr.)

Sommer.

a) Stricken: 1 Paar Socken als Nebenarbeit.

b) Nähen: Gründliches Erlernen der Knopflöcher, Rickli und Nestellöchli an einem Stück Zeug. Nachher sind wenigstens 5 Knopflöcher, einige Rickli und Nestellöchli in das Nähmuster zu arbeiten.

c) Zeugstücken: Einsetzen von zwei Stücken in Quadratform in den Nähmusterstreifen.

Winter.

a) Nähen: Erlernen des Gegenstiches und einiger Zierstiche am Nähmusterstreifen. Ein Bündchenhemd mit kurzen Spickeln.

Material: Gebleichtes, mittelgrobes Baumwollentuch, 2,15 m. Länge und 84 cm. Breite. (Siehe »Fortbildungsschülerin«, Seite 119.)

b) Strumpfflicken: 2 Paar Strümpfe stückeln und verstecken.

c) Wäschezeichnen: Zeichnen des Nähmusters und des fertigen Hemdes in Kreuzstich.

VI. Arbeitsschuljahr. (VII. Primarschuljahr.)

Sommer.

a) Strumpfflicken: Stückeln in verschiedenen Arten. Verstecken einfacher Löcher und solcher mit Nähtchen und Abnehmen.

Veranschaulichung am geflickten Stricknetz. (Strickrahmen.)

b) Zeugflicken: Einsetzen von Flickstücken in Quadrat-, Rechteck- und Dreieckform in einen farbigen Flickmusterstreifen. Erklärung über den Nutzen und die Anwendung der verschiedenen Flickarten.

Vorzeichnen der einzusetzenden Formen an der Wandtafel, ebenso des Ausschneidens und Einschneidens in den Ecken.

Material: 25 cm Költch.

Winter.

a) Zuschneiden: Die Frauenhemden für das IV. Arbeitsschuljahr.

b) Nähen: Ein Knabenhemd. (Zuschneiden desselben mit Hilfe der Lehrerin.)

c) Zeugflicken: Wenigstens 2 praktische Flickarbeiten, wenn möglich 1 weisse und 1 farbige.

d) Wäschezeichnen: Zeichnen der Knabenhemden.

Lehrmittel.

a) Notwendige: 1. Der gezeichnete Strumpf. 2. Der Nährahmen mit den erforderlichen Zeug- und Strickgeweben. 3. Eine grosse Wandtafel mit Quadrat-Lineatur (4 cm-Seite). 4. Grosse Vorlagen mit verschiedenen Alphabeten und Ziffern.

b) Wünschenswerte: 1. Stoffsammlung. 2. Zeichenhefte mit quadratischer Lineatur (1/2 cm-Seite) und 3. „Die Fortbildungsschülerin“, die beiden letztern für die Hand der Schülerinnen der zwei obern Klassen.

*Stundenplan für eine Gesamtschule.**Sommer-Halbjahr.*

	Kl.	Stunde	Erster Halbtage	Zweiter Halbtage	
	I	1-3	Stricken	Stricken	Übungsstreifen
	II	1-3	Stricken	Stricken	Strümpfe
	III	1-3	Nähen	Anstricken	Nähmusterstreifen
Erste Hälfte des Sommers	IV	1-3	Nähen	Nähen	Nähmusterstreifen
	»	3-4	Stricken	Stricken	Strickmusterstreifen
Zweite Hälfte des Sommers	»	1-4	Stückeln	Stückeln	
	V	1-3 1/2	Nähen	Nähen	Nähmusterstreifen
	»	3 1/2-4	Stricken	Stricken	Socken
Erste Hälfte, Zweite Hälfte des Sommers	VI	1-4	Strumpfflick.	Strumpfflick.	
	»	1-4	Zeugflicken	Zeugflicken	Farbiger Flickmusterstreifen
Erste Hälfte des Sommers	VII	1-3	Verweben	Strumpfflicken	
	»	3-4	Strumpfflick.	»	
Zweite Hälfte des Sommers	»	1-3	Nähen	Nähen	
	»	3-4	Zuschneiden	Zuschneiden	Mannshemd aus Papier

Winter-Halbjahr.

	Kl.	Stunde	Erster Halbtage	Zweiter Halbtage	
	I	1-3	Stricken	Stricken	Strümpfe
Von Beginn	II	1-3	Stricken	Stricken	Strümpfe
Von Neujahr	»	1-3	Nähen	»	»
	III	1-2	Nähen	Nähen	Mädchenhemd
	»	2-3	»	Stricken	
Von Beginn	IV	1-3	Nähen	Nähen	Frauenhemd
der Winters	»	3-4	»	Stricken	
Von Neujahr	»	1-4	Sticken	Sticken	Zeichnungsmuster
Von Beginn	V	1-4	Nähen	Nähen	Nähmuster u. Bündchenhemd
des Winters					
Von Neujahr	»	1-4	Nähen und Zeichnen	Stückeln und Verstechen	
Von Beginn	VI	1-4	Zuschneiden	Zuschneiden	Frauenhemden für die IV. Klasse
des Winters					
Von Mitte Nov.	»	1-3 1/2	Nähen	Nähen	Knabenhemd
» » »	»	3 1/2-4	»	Haushaltungskunde	

Von Mitte Febr.	>	1—3 ¹ / ₂	Zeugflicken	Zeugflicken	Wäsche und Kleider
»	»	»	»	»	»
»	»	»	3 ¹ / ₂ —4	Zuschneiden	Haushaltungs- (Zuschneiden in ver- kunde klein. Masstab)
Von Beginn	VII	1—3 ¹ / ₂	Zuschneiden	Zuschneiden	Mannshemd
des Winters			und Nähen	und Nähen	
do.	»	3 ¹ / ₂ —4	Nähen	Haushaltungs- kunde	
Von Mitte Febr.	>	1—3 ¹ / ₂	Wäschezeich- nen u. Zeug- flicken	Wäschezeich- nen u. Zeug- flicken	
»	»	»	»	»	
»	»	»	3 ¹ / ₂ —4	Zeugflicken	Haushaltungs- kunde

Preis-Liste.

	Rappen
Strickmusterstreifen (I. Schuljahr)	30
Strümpfe mit einer Maschenzahl bis auf 84	100
» » » » » 100	120
» » » » über »	150
Strümpfe anstricken (Endabnehmen)	20
» » vor der Ferse	60—80
» stückeln (einfach)	30—40
» » (schwierig)	40—50
Strickmusterstreifen (IV. Schuljahr)	150
Socken	80
Strümpfe verstecken (blöde Stellen)	20—30
» » (per Loch)	10—20
Nastuch, per Saum	5—10
Nähmusterstreifen (III. Schuljahr)	100
» (IV. »)	60
» (V. »)	200
Farbiger Flickmusterstreifen	150
Mädchenhemd mit ganzen Rauten	120
Einfaches Frauenhemd	120
Bündchenhemd	150
Knabenhemd	250
Herrenhemd	300—400
Beinkleider	120
Schürze	50—100
Jupon	150
Jacke	150
Bettanzug	80—120
Zeichnungsmuster	250
Namenzeichnen an Hemden u. s. w.	15

Anmerkung. Die Arbeiten der Schülerinnen sollen fortan nach dieser Preisliste gewertet werden, auch wenn sich in den Händen der Kinder noch Arbeitsbüchlein mit der früheren Preisliste befinden sollten.